
S 11 R 1151/06

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	PKH-Beschwerde, Feststellung des Rentenversicherungsträgers nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB XII , verwaltungsinternum, nicht selbstständig anfechtbar
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 1151/06
Datum	09.05.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 B 793/06 R PKH
Datum	06.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 9. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss, mit dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, hat keinen Erfolg. Nach [Â§ 73 a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [Â§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn neben dem Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist anzunehmen, wenn nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage es ausreichend wahrscheinlich ist, dass dem Begehren des Klägers ganz oder teilweise entsprochen werden kann. Dies ist hier nicht der Fall. Mit der

Klage wendet sich die KlÄgerin gegen ein von der Beklagten im Wege der Amtshilfe erstelltes Gutachten zur Beurteilung der ErwerbsfÄhigkeit der KlÄgerin im Rahmen der Bearbeitung eines beim HilfetÄrger gestellten Antrages auf Grundsicherungsleistungen. Die Feststellung des RententrÄgers nach [Ä 45](#) ZwÄlfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), ob die medizinischen Voraussetzungen des [Ä 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) vorliegen, ist zwar nach [Ä 45 Abs. 1 S. 2 SGB XII](#) fÄr den ersuchenden TrÄger der Sozialhilfe bindend. Gleichwohl hat die Feststellung im VerhÄltnis zum Antragsteller nicht die QualitÄt eines Verwaltungsaktes, da die Beklagte mit dem Gutachten keine Einzelfallregelung mit unmittelbarer Auenwirkung gegenÄber der KlÄgerin trifft (zur Definition des Verwaltungsaktes: [Ä 31](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). Vielmehr handelt es sich um eine verwaltungsinterne Mitwirkung mit der Folge, dass "das Gutachten" bzw. die Mitteilung der Beklagten an den TrÄger der Grundsicherungsleistungen nicht selbstÄndig anfechtbar ist. Einwendungen sind gegen den vom HilfetÄrger erlassenen Ablehnungsbescheid zu richten, da die Verantwortlichkeit nach Auen beim HilfetÄrger bleibt (vgl. Grube/Wahrendorf, SGB XII [Ä 45](#) Rn. 4, 7, Schock in Rothkegel, Sozialhilferecht Abschn. III Kap 5 RdNr. 28f mit Nachw. aus dem Gesetzgebungsverfahren).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Ä 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.07.2006

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024